

OGinform

OFFIZIERSGESELLSCHAFT BEIDER BASEL 1-2020



Air 2030

**"Corona-Einsatzbericht"
Spit Bat 66**

**Auslandeinsatz für den Frieden
Kompetenzzentrum SWISSINT**



Div Claude Meier, Chef Armeestab

Neue Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite zum Schutz der Schweiz

«Es geht nicht nur darum, Kampfflugzeuge für die Luftwaffe, die Armee oder das VBS zu beschaffen. Es geht um den Schutz aller Menschen in der Schweiz, den Schutz unseres Landes und der Infrastruktur, die nötig ist, damit unsere Gesellschaft, unser Staat und unsere Wirtschaft funktionieren.» Bundesrätin Viola Amherd, Chefin VBS



F/A-18 Hornet Kampfflugzeug im Landeanflug. © VBS/DDPS

Der Luftraum über einem Land gehört zum Staatsgebiet und ist für alle Staaten – und damit auch für die Schweiz – wirtschaftlich, völkerrechtlich und militärisch von grosser Bedeutung. Jeder souveräne Staat übt in seinem Luftraum die Lufthoheit aus. Das heisst, er regelt die Benutzung und setzt die Regeln durch, die den Luftraum über seinem Territorium sichern – im Alltag, wie auch im Falle von erhöhten Spannungen oder bei bewaffneten Konflikten. Auch die Schweiz übt in und über ihrem Territorium die Hoheitsgewalt aus und kommt damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach.

Auch aus militärischer Sicht ist der Luftraum von zentraler Bedeutung. Eine Armee muss die Bevölkerung, die In-

frastruktur und die eigenen Soldaten gegen Bedrohungen aus der Luft schützen können. Zudem könnte ein Gegner ohne geschützten Luftraum bereits die Mobilmachung der Armee erheblich beeinträchtigen. Folglich wäre in einem bewaffneten Konflikt ein koordinierter Einsatz von Bodentruppen unmöglich. So wie die gesamte Armee nicht ohne Luftwaffe eingesetzt werden kann, ist auch die Luftwaffe auf die übrige Armee angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Armee bildet ein Gesamtsystem – zum Schutz und zur Verteidigung der Schweiz und ihrer Bevölkerung in allen Lagen.

Anders als bei der im Mai 2014 abgelehnten Gripen-Vorlage geht es bei der anstehenden Kampfflugzeugbeschaf-

fung nicht mehr darum, wie viele Flugzeuge oder welchen Typ die Schweiz künftig besitzen wird, sondern um die grundsätzliche Frage, ob die Schweiz überhaupt noch über Kampfflugzeuge verfügen wird oder nicht. Dasselbe gilt auch für die Systeme der bodengestützten Luftverteidigung. Ohne eigene Luftverteidigungsmittel könnte die Armee ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen denn sie würde nicht mehr über die Fähigkeit verfügen, die Zivilbevölkerung vor gegnerischen Luftangriffen wirksam zu verteidigen. Es darf auch nicht auf die Vorstellung abgestützt werden, dass fehlende eigene Mittel sich im Rahmen einer Kooperation kompensieren liessen. Nur wer über solide eigene Mittel und Fähigkeiten verfügt, kann sich als echter Partner in eine Kooperation einbringen.



Verteidigung des Luftraums umfasst die Kombination aus Kampfflugzeugen und der Luftverteidigung am Boden. © VBS / DDPS, Armeestab

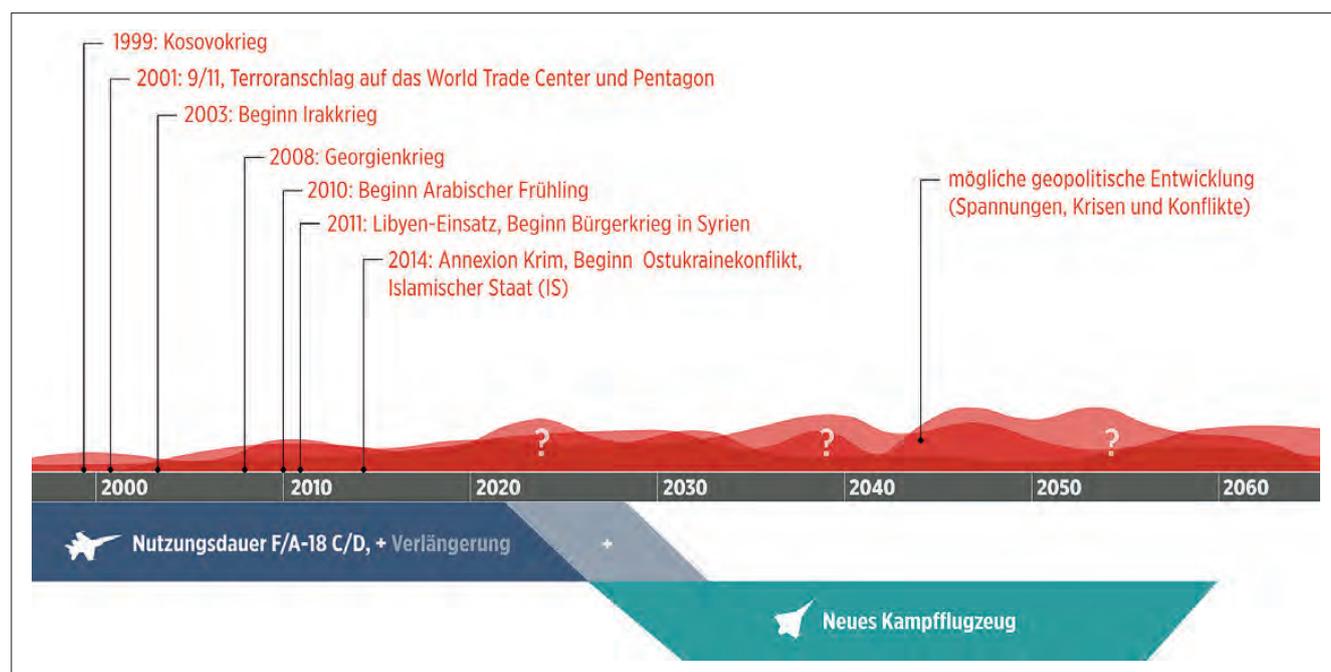
Die Beschaffungen sind nötig...

...aufgrund der sicherheitspolitischen Lage

Die Schweiz liegt derzeit insgesamt in einem günstigen sicherheitspolitischen Umfeld. Die vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass sich die Lage innert kurzer Zeit und bisweilen überraschend wenden kann. So sind beispielsweise terroristische Anschläge grundsätzlich jederzeit und praktisch ohne Vorwarnzeit möglich. Terroranschläge

sind nicht nur am Boden durchführbar, sondern können durch den Einsatz von Flugzeugen, Helikoptern oder Drohnen auch aus der Luft erfolgen. Um auch gegen solch potenzielle Bedrohungen rasch und angemessen intervenieren zu können, ist es unverzichtbar, den Luftraum zu kontrollieren und dafür über die geeigneten Mittel zu verfügen.

Auch wenn Zentraleuropa friedlich und weitgehend stabil ist, kann ein zukünftiger Konflikt nicht mit Sicherheit



Die Entwicklung des sicherheitspolitischen Umfelds der Schweiz ist nicht vorhersehbar – es können Bedrohungen entstehen, die heute noch unbekannt sind. © VBS / DDPS, Armeestab



Neutralitätsrechtliche und -politische Vorgaben erfordern eine möglichst langanhaltende und autonome Luftverteidigung. © VBS/DDPS

ausgeschlossen werden. Es ist unübersehbar, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in den vergangenen Jahren wieder verschlechtert hat und viele europäische Länder es anstreben, ihre Rüstungsausgaben zu erhöhen. Machtpolitische Interessen und Ansprüche von Regionalstaaten und Grossmächten in den internationalen Beziehungen erleben derzeit eine eigentliche Renaissance, und niemand weiss, wie sich die Lage weiterentwickelt. Die Luftkriegsmittel im Umfeld der Schweiz werden auch in 30 und 40 Jahren noch existieren, denn vor allem Kampfflugzeuge sind nach wie vor in hoher Anzahl vorhanden und zahlreiche Staaten investieren weiterhin in deren Erneuerung.

...um den Schweizer Luftraum permanent zu schützen

In der normalen Lage überwacht die Luftwaffe den Schweizer Luftraum im Rahmen des Luftpolizeidienstes. Sie überwacht zusammen mit der zivilen Flugsicherung die Einhaltung der Luftverkehrsregeln, hilft Flugzeugen, die in Not geraten sind, und verhindert die missbräuchliche Benutzung des Luftraums. Diese Aufgabe muss rund um die Uhr an sieben Tagen pro Woche erfüllt werden. Zudem schützt die Luftpolizei auch spezielle Anlässe, wie z. B. internationale Konferenzen, gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft und arbeitet dabei bei Bedarf und im Rahmen der bestehenden Abkommen mit den Nachbarländern zusammen.

Bei der Wahrung der Lufthoheit soll die Luftwaffe in der Lage sein, den Luftraum permanent zu überwachen. Weiter muss sie bei überraschend eintretenden Bedrohungen im gesamten schweizerischen Luftraum innert weniger Minuten mit bewaffneten Kampfflugzeugen intervenieren

können und auch in Zeiten erhöhter Spannung in der Lage sein, die Lufthoheit autonom während Wochen oder gar Monaten zu wahren. Kommt es im Umfeld der Schweiz zu bewaffneten Konflikten, kann ein glaubwürdiger Schutz des Luftraums darüber entscheiden, ob die Schweiz in einen Konflikt hineingezogen wird oder nicht.

...aus neutralitätsrechtlichen und -politischen Gründen

Für die Luftverteidigung gelten neutralitätsrechtliche und -politische Vorgaben. Gemäss den Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Land- und Seekrieges, die auch auf den Luftraum angewendet werden, gilt das Gebiet der neutralen Staaten als unverletzlich. Die Schweiz als dauernd neutraler Staat, ist gehalten, Neutralitätsverletzungen im Falle eines bewaffneten Konflikts in ihrem Umfeld im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterbinden. Je mehr Mittel insgesamt zur Verfügung stehen, desto grösser ist die Handlungsfreiheit, um Neutralitätsverletzungen konsequent entgegenzutreten. Die Schweiz will und muss ihren Luftraum eigenständig schützen. Dafür muss die Armee befähigt sein, die Luftverteidigung so lange wie möglich autonom zu führen. Eine vollständige oder zumindest partielle Auslagerung der Ausübung der Lufthoheit geht folglich immer mit Einschränkungen der staatlichen Souveränität einher. Nebst der kohärenten Ausübung des Neutralitätsrechts möchte die Schweiz auch eine glaubwürdige Neutralitätspolitik betreiben, indem sie andere Staaten von der Fähigkeit und Bereitschaft der Schweiz überzeugt, sich im Falle künftiger bewaffneter Konflikte neutral zu verhalten.

Die Beschaffungen sind alternativlos...

...zumal keine Beschaffung keine Alternative ist

Würde die Schweiz vollständig auf Kampfflugzeuge und Mittel der bodengestützten Luftverteidigung verzichten, so würde sie sich selbst wesentlicher Komponenten berauben, die zur Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung erforderlich sind. Die Armee wäre nicht mehr in der Lage, ihre verfassungsmässige Aufgabe in einem bewaffneten Konflikt zumindest bis zu einem gewissen Grad eigenständig zu erfüllen. Darüber hinaus wäre ein vollständiger Verzicht auch ein starkes aussen- und sicherheitspolitisches Signal, denn es wäre ein fundamentaler Wechsel im politischen Risikomanagement. International würde signalisiert, dass die Schweiz den Souveränitätsanspruch im Luftraum de facto aufgibt. Es ist absehbar, dass dies in Krisen- und Konfliktsituationen fremde Akteure zu Neutralitätsverletzungen geradezu ermuntern würde; selbst befreundete Staaten sähen sich unter Umständen veranlasst, Verletzungen der schweizerischen Neutralität in eigene militärische Aktionen einzukalkulieren.

Für eine effektive und effiziente Verteidigung des Luftraums ist daher eine Kombination aus Kampfflugzeugen und bodengestützter Luftverteidigung notwendig. Kampfflugzeuge sind flexibel einsetzbar, können Schwergewichte bilden und erfüllen vielfältige Aufgaben, von der Luftpolizei über Luftverteidigung bis zur Unterstützung der Bodentruppen. Die bodengestützte Luftverteidigung entlastet die Kampfflugzeuge und schützt grossflächige Räume sowie einzelne Objekte und Bodenverbände. Diese kombinierten Aktionen aus dem Luftraum und vom Boden aus, schützen und verteidigen letztendlich die Bevölkerung und ermöglichen auch den Einsatz der übrigen Armee.

...weil andere Fluggeräte ungeeignet sind

Um die Schweiz im Ernstfall schnell, effizient und wirksam vor Bedrohungen aus der Luft zu schützen, bestehen derzeit keine geeigneten Alternativen zu Kampfflugzeugen. Der alleinige Einsatz von Drohnen, Kampfhelikoptern oder bewaffneten Trainingsflugzeugen taugt weder für den Luftpolizeidienst, noch für die Luftverteidigung. Diese Luftfahrzeuge sind zu leistungsschwach, um einen modern ausgerüsteten Gegner erfolgreich bekämpfen zu können. Drohnen sind wohl für die Luftaufklärung nützlich, jedoch

nicht für die Luftpolizei oder die Abwehr von Kampfflugzeugen und Marschflugkörpern. Mit Kampfhelikoptern können zwar die Bodentruppen unterstützt werden, für den Luftpolizeidienst oder die Luftverteidigung sind sie hingegen zu langsam und können nicht hoch genug fliegen. Auch ist derzeit auf dem Markt kein bewaffnetes Trainingsflugzeug erhältlich, das die Minimalanforderungen bereits für den Luftpolizeidienst erfüllen würde: Je nach Typ fehlt die Fähigkeit zur Überschallgeschwindigkeit, die Steigleistung, das Beschleunigungsvermögen, ein Radar oder die entsprechende Bewaffnung. Auch bewaffnete Trainingsjets wären dementsprechend nicht in der Lage, gegnerische Flugzeuge rechtzeitig abzufangen, geschweige denn, diese zu bekämpfen.

...da man sich nicht auf internationale Kooperationen abstützen kann

In der Öffentlichkeit wird bisweilen die Ansicht vertreten, dass die Armee bei der Wahrung der Lufthoheit und in der Luftverteidigung ihre internationale Kooperation intensivieren solle. Bereits heute kooperiert die Schweizer Luftwaffe in verschiedenen Bereichen mit ausländischen Luftstreitkräften. Mit den vier Nachbarstaaten Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich bestehen bilaterale Luftpolizeiabkommen, welche die Wirksamkeit des Luftpolizeidienstes erhöhen und insbesondere den Austausch des Luftlagebilds vorsehen. Weitergehende Kooperationen im Luftpolizeidienst sind indessen nicht realistisch: Für die Schweiz wäre es kaum hinnehmbar, dass ausländische Organe über den Abschuss eines Luftfahrzeugs über schweizerischem Territorium entscheiden; zudem widerspräche eine Ausdehnung der Zusammenarbeit auch auf fremde Staatsluftfahrzeuge nicht nur dem Neutralitätsrecht, sondern auch der schweizerischen Neutralitätspolitik. Aus diesen Gründen möchte die Schweiz, als neutraler Staat, im Konfliktfall weder auf die Unterstützung anderer angewiesen sein, noch sich dazu verpflichten, andere auf eigene Kosten zu unterstützen.

Nach Beginn eines bewaffneten Angriffs kann die Luftverteidigung grundsätzlich mit einem Kooperationspartner geführt werden. Eine solche allfällige Zusammenarbeit in einem bewaffneten Konflikt bedingt jedoch bereits in der normalen Lage ein Mindestmass an Kooperationsfähigkeit der beteiligten Partner. Sie bringt nur dann einen militärischen Nutzen, wenn die Zusammenarbeit bereits in Friedenszeiten gepflegt wurde. Die Kooperationsfähigkeit kann nur erreicht werden, wenn in entsprechende



F-5 Tiger: Diese Kampfflugzeuge sind seit über 40 Jahren im Dienst und wären gegen einen zeitgemässen Gegner im Luftkampf chancenlos. © VBS/DDPS

Vorleistungen investiert wird: Kooperationen sind nicht kostenlos. Eine wirkungsvolle Kooperation setzt voraus, dass zwischen Partnern Vertrauen herrscht und dass alle Partner einen Beitrag leisten. Die Vorstellung, dass in einer Kooperation fehlende Fähigkeiten ohne das Einbringen von Eigenleistungen kompensiert werden können, ist unrealistisch. Im Ernstfall wird eine Zusammenarbeit nur dann funktionieren, wenn die entsprechenden technischen und prozessualen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Beschaffungen sind dringend...

...weil die verfügbaren Mittel veraltet sind

Aktuell verfügt die Schweiz über ein komplettes Gesamtsystem zur Luftverteidigung. Jedoch erreichen die heute im Einsatz stehenden Kampfflugzeuge und Mittel der bodengestützten Luftverteidigung bald ihr Nutzungsende und müssen daher bis 2030 ersetzt werden. Schliesslich handelt es sich dabei um eine Investition in die Sicherheit der Bevölkerung für die nächsten 30 bis 40 Jahre.

Die 30 F/A-18 Hornet wurden 1997 eingeführt. Dank einer Nutzungsdauerverlängerung können sie bis rund 2030 eingesetzt werden. Bis dahin werden die Avionik und Systeme für Betrieb und Training veraltet sein, Lenk Waffen müssen ersetzt werden und für Subsysteme lassen sich keine Ersatzteile mehr beschaffen. Eine Ablösung drängt sich auch deshalb auf, weil die anderen Betreiberländer bis 2030 ihre F/A-18 Hornet ebenfalls ausser Betrieb stellen werden. Die F-5 Tiger sind seit über 40 Jahren im

Dienst. Deren Technologie stammt teilweise aus den 1950-er Jahren. Sie haben ein leistungsschwaches Radar und sind nur mit Kanonen und veralteten Kurzstrecken-Infrarotlenk Waffen ausgerüstet. Einsätze zur Wahrung der Lufthoheit sind nur bei Tag und guten Sichtbedingungen möglich, folglich sind die Flugzeuge für den Luftpolizeidienst kaum mehr einsetzbar. Weil die F-5 Tiger Ziele auf mittlere und grössere Distanz weder mit Radar erfassen noch mit Lenk Waffen bekämpfen können, wären sie in einem Luftkampf gegen einen zeitgemässen Gegner chancenlos.

Auch bei der bodengestützten Luftverteidigung erreichen die vorhandenen Systeme bis 2025 ihr technisches Nutzungsende. Zum Schutz einzelner Objekte gegen Bedrohungen auf kurze Distanzen werden Fliegerabwehrkanonen eingesetzt, die bereits seit 1963 im Dienst sind. Für den Schutz im unteren Luftraum verfügt die Luftwaffe über die mobilen Fliegerabwehr Lenk Waffen Rapier und die leichten Fliegerabwehr Lenk Waffen Stinger. Rapier ist seit 1984 im Dienst und Stinger seit 1993. Gegnerische Kampfflugzeuge würden in der Regel ihre Waffen jedoch ausserhalb der Reichweite dieser Systeme einsetzen, eine bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite ist in der Schweiz nicht vorhanden. Die vorhandenen Lenk Waffen-Fliegerabwehrmittel eignen sich folglich bereits heute nicht mehr, um die ihnen zugeordneten Aufgaben insbesondere bei Schutz von Räumen und beim Objektschutz vollständig zu erfüllen. Ohne Neubeschaffungen wird die Armee ab Mitte der 2020er Jahre über keine Fähigkeiten verfügen, um Räume und Objekte ergänzend zur Luftverteidigung mit Kampfflugzeugen mit hoher Permanenz zu schützen.

...weil Neubeschaffungen lange dauern

Beschaffungen von Rüstungsmaterial im Allgemeinen und von Kampfflugzeugen im Besonderen sind Investitionen mit sehr langfristigen Konsequenzen. Sollte sich die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge und bodengestützter Luftverteidigung verzögern, entstehen Sicherheitslücken, die sich nur schwer wieder schliessen lassen. Vor allem der Luftpolizeidienst könnte ohne Kampfflugzeuge nicht mehr angemessen und gemäss internationaler Normen durchgeführt werden. Verzichtete man ganz auf jegliche Neubeschaffungen, so würde die Schweiz alle Fähigkeiten verlieren, um ihren Luftraum eigenständig schützen zu können. Zudem gingen die entsprechenden Fähigkeiten und das gesamte notwendige Know-how mit der späte-

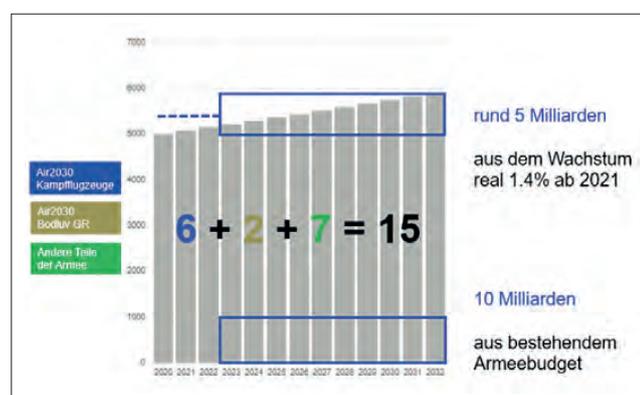
ren Ausserdienststellung der F/A-18 Hornet vollumfänglich und nachhaltig verloren. Ein allfälliger Wiederaufbau zu einem späteren Zeitpunkt würde voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.

Die Beschaffungen sind finanzierbar

Entgegen der weitverbreiteten Annahme, es bedürfe für die Neubeschaffung zusätzlicher finanzieller Bundesmittel, werden die Kampfflugzeuge wie auch die bodengestützte Luftverteidigung ausschliesslich aus dem ordentlichen Armeebudget finanziert. Der Bundesrat sieht für die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge maximal 6 Milliarden Franken, für die Beschaffung der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite maximal 2 Milliarden Franken vor. Zusätzliche 7 Milliarden Franken sind für weitere Beschaffungen – beispielsweise im Bereich der Bodentruppen – vorgesehen. Der Armee sollen in den Jahren von 2023 bis 2032 demnach insgesamt 15 Milliarden Franken für Investitionen zur Verfügung stehen.

Heute steht im Armeebudget für Investitionen rund 1 Milliarde Franken pro Jahr zur Verfügung. Das sind in 10 Jahren 10 Milliarden Franken. Nebst diesen jährlich zur Verfügung stehenden Geldern für Rüstungsinvestitionen wird dem Armeebudget ab 2021 eine Wachstumsrate in der Grössenordnung von real 1,4 Prozent pro Jahr eingeräumt. Damit kommen die übrigen benötigten 5 Milliarden Franken innerhalb von 10 Jahren zusammen.

Der Anteil der Ausgaben für die militärische Landesverteidigung am Bruttoinlandprodukt sollte damit lediglich



Die Beschaffungen neuer Kampfflugzeuge und Mittel der bodengestützten Luftverteidigung werden ausschliesslich aus dem ordentlichen Armeebudget finanziert. © VBS / DDPS, Armeestab

von rund 0,7 Prozent auf rund 0,8 Prozent steigen. Das ist im internationalen Vergleich immer noch sehr wenig – die NATO hält ihre Mitglieder an, 2 Prozent des Bruttoinlandprodukts für ihre Verteidigung aufzuwenden.

Die Beschaffungen sind unerlässlich

Das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz wandelt sich stetig und eindeutige Vorhersagen sind kaum möglich. Die Bemessung der Mittel zum Schutz des Luftraums kann sich nicht nach dem Bedarf in der normalen Lage richten, sondern muss auf die ganze Breite des Gefahrenspektrums ausgerichtet sein. Durch die rasanten technologischen Entwicklungen und fortwährenden geopolitischen Veränderungen können Bedrohungen entstehen, die heute noch unbekannt sind. Allein im Vertrauen auf eine positive Entwicklung die eigene Sicherheit zu vernachlässigen und somit auf erforderliche militärische Fähigkeiten zu verzichten, wäre mit grossen Risiken behaftet.

Wenn die Schweizer Armee in den 2020er Jahren neue Kampfflugzeuge und Mittel der bodengestützten Luftverteidigung beschafft, so werden die neuen Systeme etwa 2030 vollständig einsatzbereit sein. Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von dreissig bis vierzig Jahren werden die Flugzeuge und die Mittel der bodengestützten Luftverteidigung bis in die 2060/2070er Jahre oder sogar noch länger im Einsatz stehen. Niemand kann voraussagen, wie sich die geopolitische Lage in diesem Zeithorizont entwickelt. Da allerdings die USA, Russland wie auch die meisten europäischen Staaten in den kommenden Jahren erhebliche Beträge in die Modernisierung ihres Luftkriegspotenzials investieren, ist davon auszugehen, dass dieses auch in absehbarer Zukunft militärisch relevant sein wird.

Die Armee muss die Schweizer Bevölkerung jederzeit vor Angriffen schützen können – heute, wie auch in den nächsten Jahrzehnten. Um dieser Aufgabe verfassungsgemäss nachzukommen, ist eine funktionierende, zuverlässige und adäquate Luftverteidigung erforderlich und damit die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge inklusive der dazugehörigen Mittel der bodengestützten Luftverteidigung unerlässlich.

Verfasser: Div Claude Meier